

Richtlinien

für die Pflanzung von Obsthochstämmen im Interesse der Landschaftspflege

1. Neupflanzungen von Obsthochstämmen kommen zur Verschönerung im Ortsetter, am Ortsrand und im Außenbereich in Betracht. Mit ihren Blüten, Früchten und dem Herbstlaub sind sie eine Zierde des Orts- und Landschaftsbildes. Außerdem haben sie ökologische Funktionen (Wind- /Erosionsschutz, Bienenweide und Lebensraum für bedrohte Tierarten). Die Fruchterzeugung mit solchen Pflanzungen ist jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkt unrentabel.
2. Als Standorte bieten sich an: Feld- und Wanderwege, möglichst mit vorhandenen oder eigens durch die Flurbereinigung als Gemeindeeigentum ausgewiesenen Banketten; gemeindeeigenen Böschungen, Grundstücks- „Unformen“. Mitten auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sind heute solche Pflanzungen nicht mehr zumutbar, weil sie die Bewirtschaftung mit Maschinen behindern. Es lassen sich aber gewiss am Rande von Privatgrundstücken günstige Standorte für Obst- „Landschaftsbäume“ ausmachen (z. B. an Viehkoppeln). Hochstämmige, großkronige Obstbäume sind nach wie vor als „Hausbäume“ in Hofräten oder Vorgärten empfehlenswert. An frequentierten Autostraßen erscheint die Neupflanzung von Obstbäumen nicht ratsam; die fallenden Früchte bzw. die Ernte würde den Verkehr behindern. Gemäß den Abstandsbestimmungen nach RAL-Q für die Neupflanzung von Bäumen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist außerhalb der Ortschaften im öffentlichen Bereich der Mindest-Baumabstand 4,50 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Außerdem gilt das von Ästen und Zweigen freizulassende Lichtraumprofil von 4,50 m in 1,50 m Entfernung von der Kfz-Fahrbahn. Privatgrundstücksbesitzer können ihre Bäume etwas näher an die Straße pflanzen, wenn sie durch Schnittmaßnahmen laufend für die Freihaltung des o. g. Lichtraumprofils sorgen. Im Ortsetter gilt der Abstand von 1,00 m von der Stamm-Mitte zum Fahrbahnrand unter der Voraussetzung der o. g. Höhe des Lichtraumprofils.
Keine Förderung für Pflanzungen im Ortsetter.
Die Grenzabstände nach dem Nachbarrecht betragen bei:

- Zwetschgen-, Pflaumen-, Renettklauden- und Mirabellenhochstämmen	3,00 m
- Kernobst (Apfel, Birne) als Hochstamm, Walnussveredlungen u. saure Süßkirschenhochstämme	4,00 m
- Walnuss auf Sämling	8,00 m
3. Man kann jeweils Gruppen von etwa 3 – 8 Einzelbäumen oder auch geschlossene Pflanzreihen (letztere vor allem an Wegen) setzen. Die Anordnung der Bäume soll harmonisch wirken.
4. Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen gibt für jeden innerhalb ihrer Gemarkung neu angepflanzten Obsthochstamm einen Zuschuss von 12,50 €. Es sind pro Jahr und Familie bis zu 3 Bäumen förderungsfähig.

5. Sehr wichtig ist die Arten- und Sortenwahl. In Betracht kommen als „Landschaftsbäume“ bzw. „Hausbäume“ vor allem Walnüsse, Brennkirschen, Mostbirnen, Äpfel und bedingt auch Pflaumen/Zwetschgen. Bevorzugung verdienen besonders starkwüchsige Sorten, die pyramidale Kronen entwickeln. Breitkronige Bäume mit hängenden oder gar schleudernden Fruchträsten können evtl. nachteilig für den unvermeidlichen Einsatz von Fahrzeugen auf den betreffenden Grundstücken sein. Dementsprechend sind für Hochstammpflanzungen zur Landschaftspflege bzw. Ortsverschönerung folgende Sorten empfehlenswert:

Walnüsse

unveredelte Sämlinge und auch veredelte Nüsse, besonders Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247.

Mostbirnen

Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Grüne Jagdbirne, Gelbmöstler, Gute Graue (auch als Tafelbirne verwendbar), Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Pastorenbirne.

Pflaumen/Zwetschgen

Bühler Zwetschgen, Deutsche Hauszwetschge, Wangenheim's Frühzwetschge, Wagenstadter Schnapspflaume, Nancy Mirabelle.

Brennkirschen:

Suurhäner, Stettemer, Rotstieler, Eichholzer Frühe, Schwarze Königin (= Kaiserstühler Tafelsorte), Benjaminler, Dollenseppler.

Äpfel:

alte Hauptsorten: Jakob Fischer, Danziger Kantapfel, Lanes Prinz Albert, Rheinischer Winternrambur, Brettacher, Bohnapfel, Breisgau-Lokalsorten: Aujäger, Martinsapfel, Kohlenbacher, Christkindler, bewährte Sorten des Lahrer Raumes: Dundenheimer Schätzler, Grafensteiner, Boskoop, Glockenapfel, Hauxapfel.

Ideal erscheinen vor allem Walnüsse, Brennkirschen und Mostbirnen, die nach dem Erziehungsschnitt in den ersten 5 Standjahren weitgehend ohne weitere Schnittmaßnahmen selbst fähig sind, harmonische nicht zu dichte Kronen zu entwickeln.

6. Man sollte nur Pflanzenmaterial verwenden, welches den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entspricht.

Danach müssen Obsthochstämme sortenecht, fehlerfrei, gut bewurzelt und gesund sein. Für ihre äußere Beschaffenheit gelten folgende Normen:

Stammumfang: 160 – 180 cm,

Stammumfang in 1,00 m Stammhöhe: mindestens 7 cm.

Sie müssen mindestens 4 der Sorte entsprechend kräftige Triebe (einschließlich des Leittriebes) besitzen; bei Kopfveredelungen ermäßigt sich diese Zahl auf 3.

Als geeignete Unterlagen für stark wüchsige Hochstämme kommen nur Sämlingsunterlagen der jeweiligen Obstarten in Betracht. Eine evtl. vorhandene Zwischenveredelung (mit einer Stammbildnersorte) muss auf dem Etikett bzw. der Rechnung angegeben sein.

7. Innerhalb einer Obstart sind jeweils mehrere Sorten zu setzen, um die gegenseitige Befruchtung zu gewährleisten. Einsortige Pflanzungen sind vor allem bei den Fremdbefruchtern Apfel, Birne, Süßkirsche und Walnuss – mit dem Risiko behaftet, dass sie schlecht fruchten.

8. Die Pflanzenweite von Baum zu Baum sollte mindestens 10 m betragen.

Als Pflanzenabstand werden folgende Maße empfohlen:

Apfel	8 - 9 m
Kirsche, Birne	10 m
Zwetschge u. ä.	7 m
Walnuss	15 m

9. Die gepflanzten Bäume sollen in den ersten 5 Standjahren einen Baumpfahl erhalten und daran unterhalb des Kronenansatzes angebunden werden.

Unerlässlich ist der Pflanzenabschnitt: Entfernen des Kronkurrenztriebes und der überzähligen Seitentriebe; Einkürzen des Leittriebes und der zur Leitasterziehung belassenen 3 – 4 Seitentriebe auf etwa 30 – 50 v. H. ihrer Länge. Die Abschnittstellen der Seitentriebe müssen dabei auf einer Ebene liegen. Der Leittrieb wird etwa 25 cm höher angeschnitten. Der Erziehungsschnitt der Jungbäume ist möglichst bis zum 5. Standjahr durch Fachkräfte fortzusetzen.

10. Die Baumscheibe ist in den 3 ersten Jahren von konkurrierendem Graswuchs fernzuhalten.

11. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind innerhalb eines Monats nach Pflanzung der Bäume beim Bürgermeisteramt einzureichen. Dort sind auch entsprechende Vordrucke erhältlich.

Dem Antrag ist die Originalrechnung über die Pflanzenlieferung beizufügen. Aus der Rechnung müssen Obstsorte und Stammhöhe ersichtlich sein.

Wird der Zuschuss vom Grundstückspächter beantragt, muss die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Pflanzung vorliegen. Der Antragsteller hat zu erklären, dass die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes eingehalten sind.

Das Bürgermeisteramt überprüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinien. Vom Bürgermeisteramt beauftragte Personen haben das Recht, die betreffenden Grundstücke zu betreten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Fördermittel besteht nicht. Die beantragten Gelder werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt.

12. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Pflanzung von Obsthochstämmen von 08. Februar 1993 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 26. November 2001

Bürgermeisteramt

Armin Klausmann
- Bürgermeister -

Vermerke: Diese Richtlinien wurden entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln beider Rathäuser vom 06.12.2001 bis einschließlich 14.12.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Anschläge wurde gleichzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde vom 06.12.2001 hingewiesen.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des 14.12.2001 vollzogen.

Die Richtlinien wurden dem Landratsamt Ortenaukreis am 17.12.2001 angezeigt.